

Rechtsgrundlagen

- § 26 [Schulgesetz für den Freistaat Sachsen](#) (SchulG) – Allgemeines zur Schulpflicht
- § 27 SchulG – Beginn der Schulpflicht
- § 31 SchulG – Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht
- § 3 [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen](#) (Schulordnung Grundschulen – SOGS) – Anmeldung

Informationen aus § 27 des Sächsischen Schulgesetzes

Beginn der Schulpflicht

(1) Mit dem Beginn des Schuljahres werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig. Als schulpflichtig gelten auch Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Eltern in der Schule angemeldet wurden.

(2) Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern zum Anfang des Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen.

(3) *Im Ausnahmefall* können Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Zur Feststellung des Entwicklungsstandes des Kindes können pädagogisch-psychologische Testverfahren herangezogen werden. Zusätzlich können mit Zustimmung der Eltern bereits vorhandene Gutachten einbezogen werden. (*Die Zurückstellung soll nur erfolgen, wenn sich keine Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf ergeben. § 4 Absatz 3 SOGS)

(4) Die erforderlichen Entscheidungen trifft der Schulleiter.